



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bezirksregierung Düsseldorf

#### Bekanntmachung

Zu den diesjährigen Deichschauungen gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2014 veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, 07.03.2014

Im Auftrag  
Bürger

### Kraftloserklärung von Sparurkunden

3045071564  
3041343405

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 25.03.2014

Stadtparkasse Oberhausen

- Der Vorstand -

### Jahresabschluss 2012 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 03.07.2013

den Jahresabschluss 2012  
bestehend aus Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang  
Anlagennachweis  
den Lagebericht 2012

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 15.07.2013 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2012 und den Lagebericht 2012 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 226.681,22 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

#### Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß §106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.03.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Einrichtung.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 87 bis Seite 93  
Ausschreibung  
Seite 94

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, den 01. März 2013

Dr. Schumacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Schweers  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Dr. Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 27.03.2014  
GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2012 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag,	28.04.2014
Dienstag,	29.04.2014
Mittwoch,	30.04.2014
Montag,	05.05.2014
Dienstag,	06.05.2014
Mittwoch,	07.05.2014
Donnerstag,	08.05.2014

Oberhausen, 31.03.2014  
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker  
Betriebsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 10.04.2014 über den Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 zu verkleinern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

0,25 m östlich parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 870; ca. 7,8 m entlang der südlichen Seite der Blockstraße; ca. 25 m parallel in einem Abstand von ca. 8 m von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 870 in südlicher Richtung; in östlicher Richtung lotrecht auf die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 641; westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 641; ca. 17 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 21; nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 21; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 21 und 870.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



— — Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

In gleicher Sitzung hat sich der Rat der Stadt mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 vom 17.01.2014 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 -Blockstraße- vom 17.01.2014 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 28.04.2014 bis 28.05.2014 einschließlich

im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**  
(insbesondere Aussagen zu Lärmimmissionen);
- **Pflanzen und Tiere**  
(insbesondere Auswirkungen durch die Inanspruchnahme einer Siedlungsbrache und Gartenbrache);
- **Boden**  
(insbesondere Auswirkungen durch die vorhandenen bis zu 3,5 m tiefen Auffüllungen sowie Regelungen zum Auftrag mit unbelastetem Boden);
- **Wasser**  
(insbesondere Aussagen zur Hochwassersituation und Festlegung einer Schutzmaßnahme gegen hohe Grundwasserstände (Anhebung des Geländeneiveaus));
- **Klima und Luftthygiene;**  
(insbesondere Aussagen zur klimaenergetischen Optimierung des Baukonzeptes);
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie eines Bürgers eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 25.09.2013: Hinweise auf Bergwerksfelder;
- Handwerkskammer Düsseldorf vom 04.10.2013 und Industrie- und Handelskammer vom 30.09.2013: Hinweise zur Lärmsituation;
- RAG Aktiengesellschaft vom 09.10.2013: Hinweis bezüglich bergbaulicher Einwirkungen;
- Stellungnahme eines Bürgers vom 17.09.2014: Hinweise auf Hochwasserschutzzone und Zweifel an Ausgleichsmaßnahmen.

Folgende Gutachten bzw. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Checkliste Klimaschutz;
- Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme;
- Berechnung der erzielbaren Klimapunkte mit dem Bewertungsprogramm SolarKompakt durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 12.07.2013;
- Baugrunduntersuchung für ein Baugebiet an der Blockstraße in Oberhausen vom 14.12.2012 durch das Büro Dr. Böcke;
- Ergebnisse einer orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchung vom 27.06.2012 durch das Büro Geokom;
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Oberhausen vom 30.07.2013 durch das Umweltbüro Essen.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichtes abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht sowie den aufgeführten Stellungnahmen und Gutachten zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes, zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 10.04.2014

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf  
des vorhabenbezogenen Bebauungs-  
plans Nr. 26 - Blockstraße -**

Das städtebauliche Konzept sieht eine an das bauliche Umfeld angepasste Bebauungsstruktur vor. Es ist eine zweigeschossige Wohnbebauung geplant, die in Form von Doppelhäusern und einer Reihenhaushausgruppe errichtet werden soll. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Blockstraße aus.

Insgesamt sollen maximal 13 Hauseinheiten (HE) im Plangebiet errichtet werden. Diese sind in Form von fünf Doppelhäusern mit 10 HE und einer Hausgruppe mit 3 HE geplant.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-s-p.de/oberhausen/start.php](http://www.o-s-p.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das  
gemeinsame Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament und die  
Kommunalwahlen am 25.05.2014**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zur gleichzeitig miteinander stattfindenden Kommunalwahl am 25.05.2014 für die Wahlbezirke (Europawahl) und für die Stimmbezirke (Kommunalwahl) der kreisfreien Stadt Oberhausen wird wie folgt zur Einsichtnahme bereit gehalten:

**Zeit der Einsichtnahme:**

Montag,	05. Mai 2014	bis	
Mittwoch,	07. Mai 2014		
von	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	
	13.30 Uhr bis	16.00 Uhr,	
Donnerstag,	08. Mai 2014		
von	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	
	13.30 Uhr bis	18.00 Uhr und	
Freitag,	09. Mai 2014	von	
	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr.	

**Ort der Einsichtnahme:**

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der genannten Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er / sie nicht Gefahr laufen will, dass er / sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer Wahlscheine hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Europawahl) bzw. in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirkes (Kommunalwahl)

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

a) wenn er / sie nachweist, dass er / sie ohne sein / ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist oder Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Rathaus Oberhausen, im Technischen Rathaus Sterkrade und im Rathaus Osterfeld mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Anträge noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm / ihr ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen die Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den / die Antrag/Anträge für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 08.04.2014

Wehling  
Oberbürgermeister

7. Mit dem Wahlschein erhält der / die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl (weiß)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Ratswahl (weiß) und die Bezirksvertretungswahl (rot),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (Europawahl),
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag (Kommunalwahl),
- einen roten Wahlbriefumschlag (Europawahl) und einen gelben Wahlbriefumschlag (Kommunalwahl)
- und je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in die jeweiligen besonderen amtlichen Stimmzettelumschläge, die zu verschließen sind, unterzeichnet die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt die unterschriebenen Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge in den jeweiligen Wahlbriefumschlag und verschließt die Wahlbriefumschläge. Wahlberechtigte, die bei der Europa- und Kommunalwahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

Bei der Briefwahl muss der / die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr (für die Europawahl) bzw. bis 16.00 Uhr (für die Kommunalwahl) eingeht.

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

## Ausschreibung

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**  
 Deckenerneuerung Hegerfeldstraße von Haus Nr. 80 bis Leuthenstraße

<b>Leistung:</b>		
ca.	2.000 m <sup>2</sup>	Teerhaltige / Bituminöse Fahrbahn aufnehmen
ca.	2.000 m <sup>2</sup>	Teerhaltige / Bituminöse Schottertragschicht aufnehmen
ca.	2.000 m <sup>2</sup>	Schottertragschicht liefern und einbauen
ca.	2.000 m <sup>2</sup>	Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca.	2.000 m <sup>2</sup>	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca.	350 m	Rinnenbahn regulieren bzw. erneuern
ca.	75 m	Bordsteine regulieren bzw. erneuern
ca.	10 Stück	Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
ca.	3 Stück	Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca.	7 Stück	Schachtabdeckungen erneuern

**Bauzeit:**  
 Anfang 32. KW 2014 - Ende 36. KW 2014

**Zuschlagsfrist:**  
 20.06.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 15.04.2014 bis 30.04.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**  
 Deckenerneuerung Hegerfeldstraße von Haus Nr. 80 bis Leuthenstraße

**Stadtparkasse Oberhausen**  
 BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.  
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Schruff  
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen  
 Tel. 0208 8578-357

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 15.05.2014, um 10:00 Uhr  
 Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.